

**Gemeinderat**

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Mettmenstetten werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung

am Montag, 8. Juni 2026 um 19.30 Uhr
in die Mehrzweckhalle Wygarten an der Schulhausstrasse 19 eingeladen.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Geschäfte:

1. Jahresrechnung 2025.....	2
2. Subventionsverordnung, Teilrevision.....	10
3. Bestattungs- und Friedhofverordnung, Totalrevision.....	13
4. Schulprovisorium, Bauabrechnung.....	28
5. Behörden-Besoldungsverordnung, Totalrevision	30

Der Beleuchtende Bericht steht ab Montag, 25. Mai 2026 auf www.mettmenstetten.ch zum Download bereit oder wird auf Wunsch kostenlos zugestellt.

Gemeinderat

Mettmenstetten, im Mai 2026

Benötigen Sie Unterstützung beim Zugang in die Turnhalle Wygarten? Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung – wir helfen Ihnen weiter. 044 767 90 10 oder gemeinde@mettmenstetten.ch

1. Jahresrechnung 2025

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss:

- Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Mettmenstetten wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	34'710'893.87
	Gesamtertrag	Fr.	35'105'175.16
	Ertragsüberschuss	Fr.	394'281.29
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)	Ausgaben	Fr.	5'678'251.50
	Einnahmen	Fr.	262'318.00
	Nettoinvestitionen VV	Fr.	-5'415'933.50
Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV)	Ausgaben	Fr.	59'400.00
	Einnahmen	Fr.	97'200.00
	Nettoinvestitionen FV	Fr.	37'800.00
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	96'085'367.19

Das Wichtigste in Kürze

Die Politische Gemeinde weist einen Ertragsüberschuss von 0,394 Millionen (Mio.) Franken aus, bei einem Aufwand von 34,711 Mio. Franken und einem Ertrag von 35,105 Mio. Franken. Gemessen am Budget 2025 fällt die Rechnung somit 1,750 Mio. Franken besser aus als budgetiert. Der Selbstfinanzierungsgrad befindet sich mit 47 % in einem klar ungenügenden Bereich. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt den Anteil der Nettoinvestitionen, der aus selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Im Verwaltungsvermögen stehen Ausgaben von 5,678 Mio. Franken Einnahmen von 0,262 Mio. Franken gegenüber. Die Bilanzsumme zum Jahresende beträgt 96,085 Mio. Franken, das Eigenkapital steigt auf 52,658 Mio. Franken (Vorjahr: 52,470 Mio. Franken). Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen zum Jahresende 25,1 Mio. Franken, welche durchschnittlich zu 0,79 % verzinst wurden. Um die hohe Schuldenlast der Gemeinde abzutragen, wären wesentlich tiefere Aufwendungen, beziehungsweise höhere Steuereinnahmen erforderlich. Neuinvestitionen in den Schulraum in den nächsten sechs bis acht Jahren werden die Schuldenlast weiter erhöhen. Beim gegenwärtigen Steuerfuss muss davon ausgegangen werden, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinde mittelfristig weiter verschlechtern wird.

Bericht

a) Erreichung der finanzpolitischen Ziele

Der Finanzhaushalt der Politischen Gemeinde richtet sich nach den 2022 überarbeiteten finanzpolitischen Zielen des Gemeinderats:

Nr.	Finanzziel	Beurteilung der Zielerreichung
1	Die sehr hohen Investitionen in die Raumentwicklung (Phase 1) können nicht ohne hohe Fremdverschuldung bewältigt werden. Vorübergehend dürfen die Schulden abzüglich Liquidität (Nettodarlehen) auf maximal 25 Mio. Franken ansteigen. Danach soll die Verschuldung bis Ende 2033 auf höchstens 15 Mio. Franken reduziert werden. Dafür ist ein deutlich über 100 %-iger Selbstfinanzierungsgrad nötig.	Schulden 30,1 Mio. ./ Kontokorrente +0,1 Mio. = Brutto 30,2 Mio. ./ Liquidität -6,8 Mio. = Netto 23,4 Mio. → Erfüllt
2	Um die anfallenden Investitionen zu decken und die Amortisation der Schulden zu ermöglichen, soll die Selbstfinanzierung in der Regel ungefähr 10 % der Erträge ausmachen. Aufgrund der hohen Schulden und weiterer absehbarer Investitionen liegt der Zielwert bei der Gemeinde fünfzig Prozent höher.	Der Selbstfinanzierungsanteil beträgt 7,4 %. Das Ziel wurde somit deutlich verfehlt. → Nicht Erfüllt
3	In den einzelnen Bereichen sollen die Aufwendungen ohne Begründung nicht über dem kantonalen Mittelwert liegen.	2024 Mettmenstetten 3'581 Fr./Ew. Median 3'625 Fr./Ew. → Erfüllt

4	Um im Standortwettbewerb über gute Voraussetzungen zu verfügen, wird eine mittlere Gesamtsteuerbelastung (Kanton und Gemeinden inkl. Schulen) von ungefähr 200 Steuerprozent angestrebt. Solange sich die Gesamtsteuerbelastung innerhalb einer Bandbreite von +/- 3 Prozent bewegt, gilt die Zielsetzung als erfüllt.	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Gemeinde</td> <td style="text-align: right;">78 %</td> </tr> <tr> <td>Sekundarschule</td> <td style="text-align: right;">20 %</td> </tr> <tr> <td>Kanton</td> <td style="text-align: right;"><u>98 %</u></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbelastung</td> <td style="text-align: right;"><u>196 %</u></td> </tr> </table> <p style="margin-top: 5px;">→ Erfüllt</p>	Gemeinde	78 %	Sekundarschule	20 %	Kanton	<u>98 %</u>	Gesamtbelastung	<u>196 %</u>
Gemeinde	78 %									
Sekundarschule	20 %									
Kanton	<u>98 %</u>									
Gesamtbelastung	<u>196 %</u>									
5	Die Tarife der Gebührenhaushalte werden dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit entsprechend festgesetzt und dem Verursacher belastet. Vorübergehend resultierende Ertragsüberschüsse werden in die Spezialfinanzierung übertragen. Der Bestand soll 10 % des Anlagenwertes zu Wiederbeschaffungskosten nicht übersteigen, aktuelle Entwicklungen bezüglich Finanzierung werden berücksichtigt.	<p>Stand Spezialfinanzierung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Abwasser:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 2,3 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Kehricht:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 0,3 Mio.</td> </tr> </table> <p style="margin-top: 5px;">→ Erfüllt</p>	Abwasser:	Fr. 2,3 Mio.	Kehricht:	Fr. 0,3 Mio.				
Abwasser:	Fr. 2,3 Mio.									
Kehricht:	Fr. 0,3 Mio.									

b) Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Die Politische Gemeinde verfügte 2025 über die nötigen Ressourcen, um ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Der Gemeinderat hatte im Jahr 2025 keine auf gesetzliche und behördliche Bestimmungen gestützte Beschlüsse zu fassen, welche grundsätzliche Themen zur Finanzierung betreffen.

c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

Im Vergleich zum Budget sind in der Jahresrechnung 2025 folgende Abweichungen besonders erwähnenswert:

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 2'383'127.24, knapp Fr. 77'000 höher als budgetiert. Mehrkosten entstanden aufgrund nicht budgetierter Software-Updates und wegen eines unvorhergesehenen Springer-Einsatzes in der Finanzverwaltung.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'050'870.38, gut Fr. 25'000 höher als budgetiert. Die höheren Kosten lassen sich mit höher als erwarteten KESB-Fallkosten begründen. Der neue Pauschalbeitrag an den Schützenverein war nicht budgetiert und widerspiegelt eine neue Regelung mit der Gemeinde; die Kosten fielen jedoch bereits in den Vorjahren an.

2 Bildung

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 13'503'668.27, gut Fr. 226'600 tiefer als budgetiert. Wesentliche Entlastungen ergaben sich aus höheren Rückerstattungen von Taggeldern, höheren Einnahmen in der Tagesbetreuung, Personalkosteneinsparungen während der Vakanz in der Schulverwaltungsleitung sowie aus verschobenen oder nicht realisierten Projekten. Mehraufwendungen entstanden hingegen insbesondere durch höhere Transportkosten und Schulgelder im Sonderschulbereich, höhere Personal- und Materialkosten infolge der neuen Klasse sowie tiefere Ausgleichszahlungen für Asylkinder.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 633'502.07, gut Fr. 17'100 höher als budgetiert. Insbesondere unvorhergesehene Reparaturen im Freibad verschlechterten das Ergebnis. Ein nicht budgetierter Beitrag von Fr. 5'000 an die Spielplatzrenovierungen beider Landeskirchen im Dorf erhöhte den Aufwand zusätzlich.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'797'490.73, knapp Fr. 203'500 höher als budgetiert. Ins Gewicht fielen die deutlich höheren Pflegebeiträge gegenüber dem Budget.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 2'942'834.41, knapp Fr. 285'300 tiefer als budgetiert. Diese Verbesserung ist einer einmaligen Rückerstattung des Kantons für in der Vergangenheit von der Gemeinde geleistete Versorgertaxen im Umfang von Fr. 776'392 geschuldet. Da der Betrag nicht zugesichert war, konnte er nicht budgetiert werden. Höhere Beiträge ans kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), Mehraufwände für Alimentenzahlungen, für Ergänzungsleistungen zur IV und Unterhaltsarbeiten in der Alterssiedlung belasteten das Ergebnis.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 688'201.18, knapp Fr. 138'800 tiefer als budgetiert. Diese Budgetabweichung ist hauptsächlich den nicht realisierten Strassensanierungen geschuldet.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 341'059.91, gut Fr. 108'000 tiefer als budgetiert. Diese Budgetunterschreitung verdankt die Gemeinde den tieferen Förderbeiträgen an private Haushalte, tiefere Kosten für Gewässersanierungen und tiefere Kosten für den Friedhof. Eine Verzögerung des Projekts Zentrumszone / Erspach-Areal hat ebenfalls einen positiven Einfluss auf das Ergebnis in diesem Bereich.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag beträgt Fr. 577'952.05, knapp Fr. 5'500.00 höher als budgetiert. Es gab somit keine nennenswerten Abweichungen.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag (VOR Erfolgsverbuchung) beträgt Fr. 23'157'083.43, gut Fr. 1,3 Mio. höher als budgetiert. Die Mehreinnahmen kamen zustande dank höheren Steuereinnahmen aus Einkommens- und Quellensteuer natürlicher Personen, insbesondere aber auch höherer Beiträge aus dem interkantonalen Finanzausgleich. Höhere Zinseinnahmen auf Steuerforderungen und ein Buchgewinn auf einem Liegenschaftenverkauf der Gemeinde haben das Ergebnis zusätzlich positiv beeinflusst.

Durch den Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung nimmt der Eigenkapitalbestand auf 52,658 Mio. Franken zu (Vorjahr: 52,470 Mio. Franken).

Die ausführlichen Abweichungsbegründungen für die einzelnen Konten können dem Formularsatz, welcher den Unterlagen zur Gemeindeversammlung beiliegt, entnommen werden.

d) Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Rechnung 2025		Budget 2025	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'239'215.19	856'087.95 2'383'127.24	3'106'900	800'600 2'306'300
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	1'207'024.28	156'153.90 1'050'870.38	1'261'300	235'800 1'025'500
2	Bildung Nettoergebnis	15'135'090.72	1'631'422.45 13'503'668.27	15'191'500	1'461'200 13'730'300
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	756'918.32	123'416.25 633'502.07	718'600	102'200 616'400
4	Gesundheit Nettoergebnis	1'797'490.73	1'797'490.73	1'594'000	1'594'000
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	7'474'119.33	4'531'284.92 2'942'834.41	6'222'400	2'994'300 3'228'100
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	1'717'391.96	1'029'190.78 688'201.18	1'935'100	1'108'100 827'000
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	1'502'594.51	1'161'534.60 341'059.91	1'692'100	1'243'000 449'100
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	205'399.70 577'952.05	783'351.75	210'600 572'500	783'100
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	1'675'649.13 23'157'083.43	24'832'732.56	1'266'100 21'851'000	23'117'100
Total Aufwand / Ertrag		34'710'893.87	35'105'175.16	33'198'600	31'845'400
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		394'281.29			1'353'200
Total		35'105'175.16	35'105'175.16	33'198'600	33'198'600

Abbildung 1: Erfolgsrechnung 2025, Funktionale Gliederung

e) Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis				
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis				
2 Bildung Nettoergebnis	3'802'154.22	5'250.00 3'796'904.22	4'606'000	4'606'000
3 Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis				
4 Gesundheit Nettoergebnis				
5 Soziale Sicherheit Nettoergebnis				
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	1'324'511.55	1'324'511.55	1'915'000	1'915'000
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	551'585.73	257'068.00 294'517.73	1'079'100	281'200 797'900
8 Volkswirtschaft Nettoergebnis				
Total Ausgaben / Einnahmen	5'678'251.50	262'318.00	7'600'100	281'200
Einnahmenüberschuss / Nettoinvestitionen	0.00	5'415'933.50	0	7'318'900
Total	5'678'251.50	5'678'251.50	7'600'100	7'600'100

Abbildung 2: Investitionsrechnung 2025, funktionale Gliederung

f) Bilanz

Aktiven		01.01.2025	31.12.2025
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'236'164.97	6'846'169.30
101	Forderungen	5'349'486.13	4'451'076.72
102	Kurzfristige Finanzanlagen	1'000'000.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'659'856.36	9'075'317.46
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
	Umlaufvermögen	17'245'507.46	20'372'563.48
107	Langfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	18'633'705.00	18'595'905.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	18'633'705.00	18'595'905.00
	Total Finanzvermögen	35'879'212.46	38'968'468.48
140	Sachanlagen VV	47'152'859.11	50'187'142.29
142	Immaterielle Anlagen	86'840.00	194'639.00
144	Darlehen	50'000.00	50'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	3'777'500.00	3'777'500.00
146	Investitionsbeiträge	2'970'869.83	2'907'617.42
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	54'038'068.94	57'116'898.71
	Total Verwaltungsvermögen	54'038'068.94	57'116'898.71
	Total Aktiven	89'917'281.40	96'085'367.19
	* Total Anlagevermögen	72'671'773.94	75'712'803.71

Abbildung 3: Bilanz 31.12.2025, Aktiven

Passiven		01.01.2025	31.12.2025
200	Laufende Verbindlichkeiten	10'348'656.27	10'755'441.33
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	5'000'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	267'806.88	347'981.46
205	Kurzfristige Rückstellungen	578'079.20	978'376.20
	Kurzfristiges Fremdkapital	11'194'542.35	17'081'798.99
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	25'100'000.00	25'100'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	823'293.30	918'136.10
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	329'083.05	327'429.20
	Langfristiges Fremdkapital	26'252'376.35	26'345'565.30
	Total Fremdkapital	37'446'918.70	43'427'364.29
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'812'931.16	2'606'290.07
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	2'812'931.16	2'606'290.07
294	Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	49'657'431.54	50'051'712.83
	Zweckfreies Eigenkapital	49'657'431.54	50'051'712.83
	Total Eigenkapital	52'470'362.70	52'658'002.90
	Total Passiven	89'917'281.40	96'085'367.19

Abbildung 4: Bilanz 31.12.2025, Passiven

g) Finanztechnische Prüfung

Gemeindefinanzen.ch GmbH hat die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2025 vorgenommen. Nach ihrer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung 2025 den gesetzlichen Vorschriften; sie empfehlen, die Jahresrechnung zu genehmigen.

h) Finanzpolitische Prüfung – Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Mettmenstetten in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 7. April 2026 geprüft. Sie stellt fest, dass die Jahresrechnung finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen und beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Mettmenstetten entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2. Subventionsverordnung, Teilrevision

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss:

1. Der Teilrevision der Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter wird zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Revision der Subventionsverordnung aktualisiert die Gemeinde Mettmenstetten die rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Vorschul- und Primarschulalter und passt sie an die Praxis an. Die Verordnung stützt sich weiterhin auf das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und regelt die einkommensabhängige Unterstützung von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz und Steuerpflicht in Mettmenstetten. Die Abgrenzung zu Aufgaben der Sozialhilfe und zu nicht subventionsberechtigten Angeboten (z.B. Privatschulen, Au-pair) erfolgt klarer. Härtefälle werden enger definiert und stärker am Zweck der Verordnung (Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie) ausgerichtet, um ungewollte Mehrkosten und Doppelunterstützungen zu vermeiden. Das Verfahren wird vereinfacht: Die Gemeindeverwaltung ist zentrale Ansprechstelle, es gibt keine rückwirkenden Subventionen mehr, und der Rechtsmittelweg wird transparent geregelt.

Bericht

a) Ausgangslage

Die Gemeinde Mettmenstetten verfügt seit 2021 über eine von der Gemeindeversammlung beschlossene Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter. Gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) regelt sie einkommensabhängige Beiträge für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote. Die bisherigen Regelungen haben sich insgesamt bewährt, zeigten in der praktischen Anwendung aber Präzisionsbedarf, insbesondere bei der Definition von Härtefällen, der Abgrenzung zur Sozialhilfe und den Zuständigkeiten. Zudem sollen Bildungsangebote, die heute bereits teilweise berücksichtigt werden, ausdrücklich in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Die Revision bezweckt somit eine klare, rechtskonforme und für die Bevölkerung verständliche Regelung der Subventionen im Bereich Kinderbetreuung und frühe Bildung.

b) Wichtigste Änderungen im Überblick

Die Revision bringt keine grundlegende Neuausrichtung des Systems, sondern klärt und ergänzt bestehende Regelungen. Zentrale Änderungen sind:

- » Präzisierungen beim Zweck und beim Anwendungsbereich (expliziter Einbezug von Bildungsangeboten);
- » klarere Regelung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere Abgrenzung zu Sozialhilfe- und Asylfürsorgefällen;
- » präzisere Definition und Einschränkung von Härtefällen, damit die Verordnung ihren Zweck nicht überschreitet;
- » Vereinfachung der Zuständigkeiten und des Verfahrens (Rolle Gemeindeverwaltung, kein rückwirkender Anspruch);
- » angepasster Rechtsschutz mit klarem Instanzenzug.

c) Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen

Gegenstand, Zweck und Anwendungsbereich

Art. 1 («Gegenstand und Zweck») hält fest, dass die Verordnung die kommunale Subventionierung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Vorschul- und Primarschulalter regelt. Sie nennt ausdrücklich die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Chancengleichheit der Kinder als Ziel. Art. 2 («Grundsatz») stellt wie bisher auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den Wohnsitz bzw. die Steuerpflicht in Mettmenstetten ab, verweist Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder Asylfürsorge jedoch konsequent auf den zuständigen Sozialdienst. Art. 3 («Anwendungsbereich») umschreibt die subventionsberechtigten Angebote (Tagesstrukturen, Kinderkrippen, Tagesfamilien, gewisse Bildungsangebote) und grenzt nicht subventionsberechtigten Angebote (nicht bewilligungspflichtige Hütedienste, Au-pair, Privat- und Tagesschulen) klar aus.

Einkommen, Vermögen, Haushalt und Härtefälle

Art. 4 bis 7 präzisieren, welche Einkünfte und Vermögenswerte in das massgebende Haushaltseinkommen einfließen, wie die Haushaltsgrösse definiert wird und wie Konkubinats- und Patchworkkonstellationen behandelt werden. Die bestehende besondere Behandlung von selbstständig Erwerbenden wird beibehalten. Die Härtefallregelung in Art. 8 wird enger gefasst und fokussiert auf klar definierte Situationen (z.B. Verlust der Arbeitsstelle, Krankheit/Invalidität, Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf Erwerbstätigkeit). Dadurch wird verhindert, dass das Subventionswesen (Ziel: Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) faktisch zu einem Instrument der Sozialhilfe bzw. der Asylfürsorge (Ziel: Existenzsicherung) wird.

Verfahren, Informationspflicht, Rückforderung und Rechtsschutz

Art. 9 regelt die Informationspflicht der Gesuchstellenden, die Einsicht in das Steuerregister und die Fristen bis zum Beginn des Anspruchs. Neu werden rückwirkende Subventionen ausgeschlossen. Art. 10 vereinfacht die Rückforderungsbestimmungen bei unwahren Angaben. Art. 11 und 12 regeln Ausführungsbestimmungen sowie Budget- und Rechnungsfragen, wobei die Schulpflege die Verantwortung für die Ausgestaltung der Tarife wahrnimmt. Art. 13 präzisiert den Rechtsschutz: Die Neu Beurteilung durch die Sozialbehörde erfolgt zuerst; gegen deren Entscheid ist der Bezirksrat als Rekursinstanz zuständig.

d) Kostenfolgen

Die Kosten für die familienergänzende Betreuung für die Jahre 2024 und 2025 stellen sich wie folgt dar:

	Krippe und Spielgruppe	Tagesstrukturen Primarschule	Total
2024	Fr. 25'581.10	Fr. 132'491.50	Fr. 158'072.60
2025	Fr. 20'528.20	Fr. 87'986.25	Fr. 108'514.45

Die Subventionen für familienergänzende Betreuung in Krippe und Spielgruppe erfolgen als Direktzahlungen der Gemeinde an die Eltern und sind deshalb direkt in der Erfolgsrechnung ersichtlich. Die Subventionen für familienergänzende Betreuung in den Tagesstrukturen (ab Einschulung) erfolgen in Form von Rabatten, welche sich ertragsmindernd auswirken. Diese Subventionen sind nicht direkt aus der Buchhaltung ersichtlich, sondern werden auf der Grundlage der gewährten Rabatte berechnet.

Die markante Abnahme der Subventionen in den Tagesstrukturen zwischen 2024 und 2025 ist eine direkte Folge eines Systemwechsels: Subventionsgesuche von Asylfamilien und Fällen der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden seit Mitte 2025 konsequent abgelehnt bzw. an den Sozialdienst verwiesen. Familien in der Sozialhilfe oder im Asylverfahren haben unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf familienergänzende Betreuung. Sie verlieren ihren Anspruch nicht, sondern wenden sich an den zuständigen Sozialdienst Bezirk Affoltern. Die Kosten für die familienergänzende Betreuung von Familien in der Sozialhilfe oder im Asylverfahren fallen somit weiterhin an, werden aber einer anderen Kostenstelle zugeordnet.

Am Grundprinzip und an der Höhe der einkommensabhängigen Subventionierung ändert sich mit der Teilrevision nichts. Die Revision verbessert voraussichtlich die Planbarkeit der Subventionsentwicklung und hilft, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Ausschluss rückwirkender Subventionen und die klaren Zuständigkeiten reduzieren den administrativen Aufwand. Organisatorisch stärkt die Verordnung die Rolle des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in der Umsetzung; die Sozialbehörde ist im Rechtsmittelverfahren zuständig.

Insgesamt ist aufgrund der Teilrevision mit keinen relevanten Kostenfolgen zu rechnen, weshalb die Rechnungsprüfungskommission keine Stellungnahme zum Geschäft verfasst hat.

g) Synopse

Die synoptische Darstellung der Subventionsverordnung kann in den Beilagen eingesehen werden auf <https://www.mettmenstetten.ch/politik-verwaltung/gemeindeversammlungen.html/105>

e) Was geschieht bei einer Ablehnung?

Wird die revidierte Verordnung von der Gemeindeversammlung abgelehnt, bleibt die bisherige Subventionsverordnung vom 17. Mai 2021 in Kraft. Die heute bestehenden Unschärfen – insbesondere bei der Härtefallpraxis, der Abgrenzung zur Sozialhilfe und bei den Zuständigkeiten – würden damit fortbestehen. Bildungsangebote könnten nicht in der gleichen Klarheit gestützt werden, und die angestrebte Vereinfachung des Verfahrens (keine rückwirkenden Subventionen, klarere Rolle der Gemeindeverwaltung, präzisierter Instanzenzug) könnte nicht umgesetzt werden. Dies hätte zur Folge, dass Rechts- und Planungssicherheit für Bevölkerung, Verwaltung und Behörden geringer bleiben und der administrative Aufwand eher höher ist. Eine Ablehnung führt somit nicht zum Wegfall der Subventionen, verhindert aber aus Sicht des Gemeinderats eine sachgerechte Aktualisierung und Bereinigung des Systems.

f) Schlussbemerkung

Eine Mehrheit der Bevölkerung möchte familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder fördern, sofern insbesondere einkommensschwache Familien davon profitieren. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung im Jahr 2021 wurde nicht genügend berücksichtigt, dass mit dieser Verordnung bestehende Leistungen der Sozialhilfe und der Asylfürsorge direkt konkurrenziert werden. In Einzelfällen hat dies dazu geführt, dass 85 % der Kosten für den Mittagstisch von der Gemeinde subventioniert wurden; die restlichen 15 % finanzierte die Sozialhilfe oder die Asylfürsorge. In beiden Fällen trägt die Gemeinde letztlich die Kosten, aber es müssen dafür parallel zwei unterschiedliche Verwaltungsverfahren geführt werden.

Mit der vorliegenden Revision entflechtet der Gemeinderat das Subventionswesen von der (Asyl-)Fürsorge und stärkt die Rahmenbedingungen für eine angemessene und finanzierbare Fremdbetreuung. Die vorgeschlagenen Anpassungen beruhen auf den bisherigen Erfahrungen und berücksichtigen die kantonalen Vorgaben. Sie schaffen mehr Klarheit für Erziehungsberechtigte, Verwaltung und Behörden und ermöglichen einen zielgerichteten, transparenten Einsatz der Subventionsmittel. Der Gemeinderat erachtet die Revision als sachgerechte Weiterentwicklung des bestehenden Systems und beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision zuzustimmen.

3. Bestattungs- und Friedhofverordnung, Totalrevision

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss:

1. Die Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofverordnung wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Mit der vorliegenden Totalrevision passt der Gemeinderat die kommunale Bestattungs- und Friedhofverordnung an die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) und die herrschende Praxis an. Die Änderungen schaffen Klarheit bei Bestattungen von Personen mit auswärtigem Wohnsitz, legen feste Bestattungszeiten für Wochentage fest und ermöglichen dem Gemeinderat die Anpassung der Grabarten an veränderte Bedürfnisse. Ziel ist die Sicherstellung eines würdevollen und rechtskonformen Bestattungswesens.

Bericht

a) Ausgangslage

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Mettmenstetten vom 6. Januar 1984 ist in die Jahre gekommen; der Bezirksrat Affoltern empfahl 2022 im Rahmen seiner Visitation deren Überarbeitung. Die Verordnung ergänzt die kantonale Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, welche die wesentlichen Regelungen des Bestattungswesens festlegt und Gemeinden einen gewissen Gestaltungsspielraum einräumt. Die Revision berücksichtigt eine Petition zur Einführung einer Gemeinschaftswiese für Erdbestattungen vom 3. März 2025 sowie die Rückmeldungen im Rahmen der e-Mitwirkung und passt Begriffe sowie Abläufe an die heutigen Anforderungen an.

b) Wichtigste Änderungen im Überblick

Mit der Totalrevision verfolgt der Gemeinderat in erster Linie eine Anpassung an das übergeordnete Gesetz und die Zürcher Praxis. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören:

- » Präzise Regelung der Bestattung von Nichteinwohnern
- » Festlegung klarer Bestattungszeiten an Wochentagen im Konsens mit den Kirchgemeinden
- » Einführung kommunalen Spielraums zur Anpassung von Grabarten an sich wandelnde Bedürfnisse
- » Modernisierung von Begriffen und organisatorischen Abläufen sowie Streichung veralteter Regelungen

c) Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen

Organisation und Behörden

Art. 1 umschreibt den Gegenstand der Verordnung als Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens unter Ergänzung des kantonalen Rechts. Art. 2 legt die Vollzugsverantwortung beim Gemeinderat, der Delegationen vornehmen kann. Art. 3 präzisiert die Aufgaben des Bestattungsamts, das für Aufsicht, Registerführung und Bewilligungen zuständig ist; Grabarbeiten führt der Werkdienst aus (Art. 4).

Bestattungsanmeldung und Leistungen

Art. 5 regelt die Pflicht zur Todesanzeige gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht. Art. 6 beschreibt das Anmeldeverfahren beim Bestattungsamt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen. Art. 7 nennt die Leistungen der Gemeinde für Einwohner wie Leichenschau, Sargausstattung und Transport. Art. 8 schafft Klarheit bei Bestattungen für Nichteinwohner.

Bestattungszeiten und Sarglieferanten

Art. 9 legt feste Zeiten für Beisetzungen mit und ohne Kirchenabdankung an Wochentagen fest, im Einvernehmen mit den reformierten und katholischen Kirchgemeinden. Art. 10 schreibt für Reihengräber Weichhölzer und für Familiengräber Harthölzer vor. Art. 11 erlaubt Aufbahrungen ausschliesslich in der Friedhofshalle nach Absprache.

Friedhofseinteilung und Gräber

Art. 14 teilt den Friedhof in Reihengräber (Klasse I, II, Urnen), Familiengräber und Gemeinschaftsgrabanlage ein und ermächtigt den Gemeinderat zur Anpassung von Grabarten. Die Ruhefrist bleibt bei 20 Jahren (Art. 19). Familiengräber behalten die Nutzungsdauer von 50 Jahren (Art. 20 und 21).

Grabmäler

Art. 23 fordert harmonische Gestaltung, zulässige Materialien und künstlerisch hochwertige Ausführung, um die Friedhofsoptik zu wahren. Art. 24 legt die maximale Grösse für Grabmäler je Grabklasse fest.

Friedhofsverhalten und Übertretungen

Art. 28 verbietet unberechtigtes Betreten, Pflücken, Beschädigungen sowie die Mitnahme von Kindern unter 12 ohne Begleitung. Neu werden der Werkdienst und die Leitung des Bestattungsamts zu Ordnungsanordnungen befugt. Art. 29 verweist bei Übertretungen auf die Bussenverordnung der Gemeinde.

d) Kostenfolgen

Es ist mit keinen relevanten Kostenfolgen zu rechnen, weshalb die Rechnungsprüfungskommission keine Stellungnahme zum Geschäft verfasst hat.

e) Was geschieht bei einer Ablehnung?

Wird die revidierte Verordnung von der Gemeindeversammlung abgelehnt, bleibt die Fassung vom 6. Januar 1984 weiter gültig. Veraltete Regelungen – etwa zu Nichteinwohnern oder Bestattungszeiten – bleiben bestehen und können zu Rechtsunsicherheiten sowie Abweichungen vom kantonalen Recht führen. Eine Modernisierung wird hinausgezögert, was den Vollzug erschwert.

f) Schlussbemerkung

Die Totalrevision modernisiert die Verordnung in Einklang mit dem kantonalen Recht. Sie schafft klare, praxistaugliche Regelungen für einen würdevollen Bestattungsvollzug und adressiert aktuelle Herausforderungen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der revidierten Verordnung.

g) Synoptische Darstellung der totalrevidierten Verordnung

Die Synopse ist auf den nachfolgenden Seiten abgebildet.

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
I. Allgemeines		
Art. 1 Organisation Gemäss kantonalem Recht ist der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen Sache der Politischen Gemeinden.	Art. 1 Organisation Diese Verordnung regelt das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Mettmenstetten. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	
Art. 2 Behörden Der Gemeinderat regelt die zum Vollzug der nachstehenden Bestimmungen erforderlichen Einzelheiten und setzt die zu erhebenden Tarife nach dem Prinzip der Kostendeckung fest.	Art. 2 Behörden Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. Er erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung. Der Gemeinderat kann Aufgaben delegieren.	
Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers Die Anordnung der Bestattungen sowie die Aufsicht im Friedhof ist Sache des Friedhofvorstehers. Er ist zuständig für: Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und Festlegung des Termins für die Bestattung Auftragserteilung für Einsargung, Transport und Bestattung, Aufstellen der Trauerurne, Bekanntmachung der Bestattung Überwachung der Bestattung Aufsicht über den Friedhof im Allgemeinen Führen des Bestattungsregisters, der Belegungspläne und des Privatgräberverzeichnisses	Art. 3 Aufgaben des Bestattungsamts Der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes ist namentlich verantwortlich für: a) die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof sowie die damit verbundenen administrativen Arbeiten b) Auftragserteilung für Einsargung, Transport und Bestattung, Aufstellen der Trauerurne , Bekanntmachung der Bestattung c) das Bestattungsregister, die Belegungspläne und das Familiengräberverzeichnis d) das Erteilen der Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler e) das Aufheben von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit	Die Aufgaben werden präziser und vollständiger aufgeführt.

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>Art. 4 Friedhofgärtner und Totengräber</p> <p>Die vom Gemeinderat beauftragten Personen besorgen den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlagen die Arbeit des Totengräbers (Öffnen und Zudecken der Gräber und das Beisetzen von Aschenurnen).</p>	<p>Art. 4 Aufgaben des Werkdienstes</p> <p>Der Werkdienst ist namentlich verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlagen • das Öffnen und Zudecken der Gräber und das Beisetzen von Urnen 	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 5 Rechnungswesen</p> <p>Das Rechnungswesen über die Bestattungskosten und den Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstehers.</p> <p>Für die Anschaffung von Material und Pflanzen für den Friedhof auf Kosten der Gemeinde, sowie die Reparaturen und aussergewöhnliche Arbeiten stellt der Friedhofvorsteher Antrag an den Gemeinderat.</p>	<p>Art. 5 Rechnungswesen</p> <p>Streichen</p>	<p>Begründung: Die Bestattungskosten sind einerseits kantonal gegeben und ausserdem im Gebührentarif festzuhalten, nicht in der Bestattungs- und Friedhofsverordnung.</p> <p>Die Bewirtschaftung respektive der Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Werkdienstes.</p>
<p>II. Anmeldung der Todesfälle</p>		
<p>Art. 6 Anzeigepflicht</p> <p>Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht.</p>	<p>Art. 5 Anzeigepflicht</p> <p>Keine Änderung</p>	
<p>III. Die Bestattung</p>		
<p>Art. 7 Bestattungsanmeldung</p> <p>Im Anschluss an die Anmeldung beim Zivilstandsbeamten (zugleich Friedhofsvorsteher) sind mit ihm die Bestattungsanordnungen zu vereinbaren, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen soweit als möglich berücksichtigt werden.</p>	<p>Art. 6 Bestattungsanmeldung</p> <p>Die Anmeldung erfolgt beim Bestattungsamt; dieses koordiniert den Ablauf, berücksichtigt soweit als möglich die Wünsche der Angehörigen und sorgt für einen würdigen und rechtskonformen Vollzug.</p>	<p>Begründung: Anpassung an die heutige Organisation. Die Anmeldung erfolgt zentral beim Bestattungsamt (ehemals Friedhofsvorsteher). Streichung Abs. 2; dies ist in der kantonalen Verordnung geregelt.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat der Friedhofvorsteher die Bestattung anzuordnen.		
<p>Art. 8 Leistungen der Gemeinde</p> <p>Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leichenschau b) die Bekanntmachung der Bestattung c) die Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen der Leiche d) das Aufstellen der Trauerurne e) den Leichentransport innerhalb der Gemeinde f) einen Transportkostenanteil für auswärts verstorbene Gemeindegewohner gemäss Tarifliste des Gemeinderates g) bei Feuerbestattung den Leichentransport in das vorgeschriebene Krematorium, die Einäscherungskosten sowie die Kosten für eine einfache Urne h) den Grabplatz (ohne Privatgräber) sowie das Öffnen und Zudecken der Grabstätte i) die Grabnummer <p>Wird ein Gemeindegewohner auswärts eingesargt oder bestattet, so erhalten die Hinterbliebenen einen Kostenbeitrag nach den Ansätzen des kantonalen Rechts.</p>	<p>Art. 7 Leistungen der Gemeinde</p> <p>Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leichenschau b. die Bekanntmachung der Bestattung c. die Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen der Leiche d. das Aufstellen der Trauerurne d. den Leichentransport innerhalb der Gemeinde e. einen Transportkostenanteil für auswärts verstorbene Einwohner gemäss der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Beiträge f. bei Feuerbestattung den Leichentransport in das vorgeschriebene Krematorium, die Einäscherungskosten sowie die Kosten für eine einfache Urne g. den Grabplatz (ohne Familiengräber) sowie das Öffnen und Zudecken der Grabstätte h. die Grabnummer <p>Wird ein Einwohner auswärts eingesargt oder bestattet, so erhalten die Hinterbliebenen einen Kostenbeitrag nach den Ansätzen des kantonalen Rechts.</p>	<p>Begründung: Gemäss der neuen kantonalen Regelung werden neu die Alters- und Pflegeheimbewohner im Kanton bei Heimeintritt von der Wohngemeinde abgemeldet. Bei einem Todesfall wäre demnach die Gemeinde, in der die Person zuletzt wohnhaft war, für die Beisetzung zuständig. Da viele Heimbewohner keinen Bezug zur neuen (Heim-)Gemeinde haben und somit aufgrund der neuen Regelung gestraft werden, ist eine einheitliche Vorgehensweise für zukünftige Fälle festzulegen.</p>
<p>Art. 9 Bestattung von Nichteinwohnern</p> <p>Für die Bestattung von Leichen oder die Beisetzung von Aschenurnen Verstorbener, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, ist die Bewilligung des</p>	<p>Art. 8 Bestattung von Nichteinwohnern</p> <p>Für die Bestattung von Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, ist die Bewilligung des Leiters / der Leiterin des Bestattungsamts einzuholen.</p>	

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>Friedhofvorstehers einzuholen. Ausser den normalen Bestattungskosten ist eine Platzgebühr nach den Ansätzen des kantonalen Rechts zu entrichten.</p>	<p>Verstirbt eine Person innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Wegzug aus der Gemeinde und erfüllt sie das Kriterium von mindestens 20 Jahren Wohnsitzes in der Gemeinde, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Bestattung nach den Bedingungen für Einwohner.</p> <p>Erfolgt der Todesfall später als fünf Jahre nach dem Wegzug, so trägt die verstorbene Person beziehungsweise ihre Angehörigen die Kosten gemäss dem aktuellen Gebührentarif. Die Wohnsitzdauer muss nachweisbar sein.</p> <p>Der Leiter / die Leiterin des Bestattungsamts kann Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p>Art. 10 Bestattungszeiten</p> <p>An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt. Das Grabgeläute erfolgt eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier.</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen kann das Geläute unterbleiben.</p>	<p>Art. 9 Bestattungszeiten</p> <p>An Wochenenden und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p> <p>Beisetzungen <u>mit</u> Abdankung in der Kirche finden in der Regel wie folgt statt:</p> <p>Von Montag bis Freitag um 13:30 Uhr auf dem Friedhof und 14:15 Uhr in der Kirche oder 14:15 Uhr in der Kirche mit anschliessender Beisetzung auf dem Friedhof.</p> <p>Beisetzungen <u>ohne</u> Abdankung in der Kirche finden in der Regel wie folgt statt:</p> <p>Von Montag bis Freitag um 11:00 Uhr oder 13:30 Uhr</p> <p>Das Grabgeläute erfolgt eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier.</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen kann das Geläute unterbleiben.</p>	<p>Begründung: Die Bestattungs- und Abdankungszeiten wurden mit den reformierten und katholischen Kirchgemeinden abgesprochen und legen klare, einheitliche Zeitfenster für Wochentage fest. Dies dient einer gleichmässigen Handhabung und erleichtert die Koordination zwischen Bestattungsamt, Kirchen und Werkdienst.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>Art. 11 Sarglieferanten</p> <p>Die Sarglieferanten sind zur Einsargung der Leiche verpflichtet. Für Bestattungen in Reihengräbern dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden. Bei Privatgräbern sind Hartholzsärge gestattet.</p> <p>Die Einsargung einer Leiche darf erst nach erfolgter Leichenschau stattfinden.</p>	<p>Art. 10 Sarglieferanten</p> <p>Die Sarglieferanten sind zur Einsargung der Leiche verpflichtet. Für Bestattungen in Reihengräbern dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden. Bei Familiengräbern sind Hartholzsärge gestattet.</p> <p>Die Einsargung einer Leiche darf erst nach erfolgter Leichenschau stattfinden.</p>	
<p>Art. 12 Aufbahrung</p> <p>Für die Aufbahrung steht das Friedhofgebäude zur Verfügung. Die private Aufbahrung ist nur mit Bewilligung des Arztes, welcher die Todesbescheinigung ausstellt, gestattet.</p>	<p>Art. 11 Aufbahrung</p> <p>Für die Aufbahrung steht die Aufbahrungshalle im Friedhofgebäude zur Verfügung. Die private Aufbahrung ist nur mit Bewilligung des Arztes, welcher die Todesbescheinigung ausstellt, gestattet.</p> <p>Die Verstorbenen können von Personen, die Abschied nehmen möchten, nach vorheriger Absprache mit dem Bestattungsamt in der Aufbahrungshalle besucht werden.</p>	<p>Begründung: Da für private Aufbahrungen zu Hause in der Praxis kein Bedarf besteht und dies einen erheblichen Aufwand für die Angehörigen bedeutet, wird diese Möglichkeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Nutzung der Aufbahrungshalle ist mit dem Bestattungsamt abzustimmen. Die Angehörigen erhalten einen Schlüssel, der ihnen den Zutritt während der festgelegten Aufbahrungsdauer ermöglicht.</p>
<p>Art. 13 Trauerurne</p> <p>Bei jeder Bestattung wird die Trauerurne am Abdankungsort (Kirche oder Friedhof) aufgestellt.</p>	<p>Art. 13 Trauerurne</p> <p>Streichen</p>	<p>Begründung: Die Regelung zum Aufstellen der Trauerurne entfällt. In der Praxis erfolgt das Aufstellen der Urne durch den Bestatter im Friedhofsgebäude, wonach der Werkdienst sie je nach Bestattungsablauf platziert.</p>
<p>Art. 14 Leichengeleite</p> <p>Öffentliche Leichengeleite finden in der Regel nicht statt. Sie bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Organisation ist Sache der Hinterbliebenen.</p>	<p>Art. 14 Leichengeleite</p> <p>streichen</p>	<p>Begründung: Die Regelung zu Leichengeleiten wird gestrichen, da es sich um einen überkommenen Brauch handelt, der in der heutigen Praxis nicht mehr angewendet wird. Die Weglassung modernisiert die Verordnung und konzentriert sich auf die tatsächlich benötigten Bestattungsleistungen.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
IV. Der Friedhof		
Art. 15 Aufsicht Die Aufsicht über den Friedhof untersteht dem Friedhofvorsteher.	Art. 12 Aufsicht Die Aufsicht über den Friedhof untersteht dem Leiter / der Leiterin des Bestattungsamts.	
Art. 16 Öffnungszeiten Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.	Art. 13 Öffnungszeiten Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.	
Art. 17 Friedhofeinteilung Der Friedhof enthält: <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber für Personen über 10 Jahre (Klasse I) 2. Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre (Klasse II) 3. Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Klasse U) 4. Privatgräber 5. Gemeinschaftsgrabanlage für Aschenurnen 	Art. 14 Friedhofeinteilung und Grabarten Der Friedhof enthält: <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber für Personen über 10 Jahre (Klasse I) 2. Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre (Klasse II) 3. Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Klasse U) 4. Familiengräber 5. Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen <p>Der Gemeinderat kann aufgrund veränderter Bedürfnisse, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, Gräberarten neu definieren und zusätzliche Gräberarten einrichten.</p>	Formulierungsvorschlag der Petitionäre aus der Petition "Gemeinschaftswiese für Erdbestattungen".
Art. 18 Belegung Die Reihengräber für Erdbestattungen und die Urnenreihengräber sind in lückenloser Reihenfolge und laut bestehendem Gräberplan zu belegen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen können Aschenurnen auch auf bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt	Art. 15 Belegung Die Reihengräber für Erdbestattungen und die Urnenreihengräber sind in lückenloser Reihenfolge und laut bestehendem Gräberplan zu belegen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen können Urnen auch in bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt werden.	

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
werden. Die festgesetzte Ruhefrist für das betreffende Grab erfährt dadurch keine Verlängerung.	Die festgesetzte Ruhefrist für das betreffende Grab erfährt dadurch keine Verlängerung.	
<p>Art. 19 Reihengräber</p> <p>Die Reihengräber erhalten folgende Mindestmasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Klasse I: lang 1.80 m, breit 0.90 m, tief 1.50 m b) Klasse II: lang 1.20 m, breit 0.70 m, tief 1.20 m c) Klasse U: lang 1.00 m, breit 0.80 m, tief 0.60 m <p>(Raum für 3 Aschenurnen)</p> <p>Die Wegbreiten betragen 0.60 m.</p>	<p>Art. 16 Reihengräber</p> <p>Die Reihengräber erhalten folgende Mindestmasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Klasse I: lang 1.60 m, breit 0.80 m, tief 1.20 m e) Klasse II: lang 1.20 m, breit 0.70 m, tief 1.20 m f) Klasse U: lang 1.00 m, breit 0.80 m, tief 0.60 m <p>(Raum für 2 Urnen)</p> <p>Die Wegbreiten betragen 0.60 m.</p>	<p>Begründung: Anlehnung an die Kant. Bestattungsverordnung.</p>
<p>Art. 20 Gemeinschaftsgrab für Aschenurnen</p> <p>Auf besonderen Wunsch der Angehörigen, oder beim Fehlen solcher, auf Anordnung des Friedhofvorstehers, kann eine Aschenurne auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Lage der Urnen wird im Belegungsplan festgehalten. Name, Geburts- und Todesjahr werden auf Kosten der Hinterbliebenen gemäss Tarifliste des Gemeinderates auf der Sammelgrabplatte der Gemeinschaftsgrabanlage festgehalten. Auf die Beschriftung kann auf Wunsch der Angehörigen auch verzichtet werden.</p>	<p>Art. 17 Gemeinschaftsgrab für Urnen</p> <p>Auf besonderen Wunsch der Angehörigen, oder beim Fehlen solcher, auf Anordnung des Bestattungsamts, kann eine Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Lage der Urnen wird im Belegungsplan festgehalten. Name, Geburts- und Todesjahr werden auf Kosten der Hinterbliebenen gemäss Gebührentarif der Gemeinde auf der Sammelgrabplatte der Gemeinschaftsgrabanlage festgehalten. Auf die Beschriftung kann auf Wunsch der Angehörigen auch verzichtet werden.</p>	<p>Begründung: Anpassung an die heutigen rechtlichen und administrativen Gegebenheiten.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>Art. 21 Grabunterhalt</p> <p>Die Hinterbliebenen, welche die Gräber ihrer Angehörigen nicht einem Gärtner zur vollständigen Besorgung übertragen, sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten.</p> <p>Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Angehörigen. Sind keine Angehörigen mehr bekannt, veranlasst der Friedhofvorsteher eine einfache Dauerbepflanzung zulasten der Gemeinde.</p>	<p>Art. 18 Grabunterhalt</p> <p>Die Hinterbliebenen, welche die Gräber ihrer Angehörigen nicht einem Gärtner zur vollständigen Besorgung übertragen, sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten.</p> <p>Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Leiter / die Leiterin des Bestattungsamts den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Angehörigen. Sind keine Angehörigen mehr bekannt, veranlasst der Leiter / die Leiterin des Bestattungsamts eine einfache Dauerbepflanzung zulasten der Gemeinde.</p>	
<p>Art. 22 Ruhefrist</p> <p>Die Ruhefrist für Reihengräber und die Gemeinschaftsgrabanlage beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die Räumung von Gräberfeldern oder Teilen derselben anordnen. Die Aufhebung resp. Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben.</p>	<p>Art. 19 Ruhefrist</p> <p>Keine Änderung</p>	
<p>Art. 23 Privatgräber</p> <p>Im Friedhof werden besondere Plätze als Privatgräber reserviert. Die Überlassung kann nur an Personen erfolgen, die im Zeitpunkt der Vergabe in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Benützungsdauer beträgt 50 Jahre. Die Mindestgrösse für Privatgräber wird auf 4 m², für Privaturnengräber auf 2 m² festgesetzt.</p> <p>Für das einzelne Grab sind die in Art. 19 aufgeführten Masse verbindlich. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden.</p> <p>Die Belegung der Grabstellen mit Erdbestattungen ist nach Ablauf von 30 Jahren der Benützungsdauer nicht</p>	<p>Art. 20 Familiengräber</p> <p>Im Friedhof werden besondere Plätze als Familiengräber reserviert. Die Überlassung kann nur an Personen erfolgen, die im Zeitpunkt der Vergabe in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Benützungsdauer beträgt 50 Jahre. Die Mindestgrösse für Familiengräber wird auf 4 m², für Familienurnengräber auf 2 m² festgesetzt.</p> <p>Für das einzelne Grab sind die in Art. 16 aufgeführten Masse verbindlich. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden.</p> <p>Die Belegung der Grabstellen mit Erdbestattungen ist nach Ablauf von 30 Jahren der Benützungsdauer nicht</p>	

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>mehr gestattet, sofern sich die Angehörigen nicht für eine Erneuerung der Bewilligung entschliessen. Aschenurnen können jederzeit beigesetzt werden, wobei jedoch die festgesetzte Ruhefrist für das betreffende Grab keine Verlängerung erfährt.</p> <p>Das Benützungsrecht an einem Familiengrab steht dem Benützer, dem Ehegatten und seinen direkten Nachkommen zu. Für andere Blutsverwandte und für Nicht-Blutsverwandte ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.</p> <p>Die Vergabe von Privatgräbern erfolgt durch den Friedhofvorsteher.</p> <p>Für ein Privatgrab ist der Gemeinde eine einmalige Gebühr gemäss Tarifliste des Gemeinderates zu entrichten, zahlbar bei Vergabe. Bei vorzeitigem Verzicht auf Benützung besteht kein Rückerstattungsanspruch. Die Bewilligung kann ohne Entschädigungsfolge für die Gemeinde vor Ablauf der Benützungsdauer aufgehoben werden, wenn der Friedhof vorzeitig ausser Benützung gesetzt werden sollte.</p> <p>Die vorzeitige Aufgabe eines Familiengrabes kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Leichenbestattung erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt fällt in einem solchen Fall der Grabplatz unentgeltlich an die Gemeinde zurück.</p>	<p>mehr gestattet. sofern sich die Angehörigen nicht für eine Erneuerung der Bewilligung entschliessen. Urnen können jederzeit beigesetzt werden, wobei jedoch die festgesetzte Ruhefrist für das betreffende Grab keine Verlängerung erfährt.</p> <p>Das Benützungsrecht an einem Familiengrab steht dem Benützer, dem Ehegatten und seinen direkten Nachkommen zu. Für andere Blutsverwandte und für Nicht-Blutsverwandte ist die Bewilligung des Bestattungsamts erforderlich.</p> <p>Die Vergabe von Familiengräbern erfolgt durch den Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes.</p> <p>Für ein Familiengrab ist der Gemeinde eine einmalige Gebühr gemäss Gebührentarif der Gemeinde Mettmensetten zu entrichten, zahlbar bei Vergabe. Bei vorzeitigem Verzicht auf Benützung besteht kein Rückerstattungsanspruch. Die Bewilligung kann ohne Entschädigungsfolge für die Gemeinde vor Ablauf der Benützungsdauer aufgehoben werden, wenn der Friedhof vorzeitig ausser Benützung gesetzt werden sollte.</p> <p>Die vorzeitige Aufgabe eines Familiengrabes kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Bestattung erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt fällt in einem solchen Fall der Grabplatz unentgeltlich an die Gemeinde zurück.</p>	<p>Begründung: In der Praxis ist der Bedarf nach einer Verlängerung nicht vorhanden.</p>
<p>Art. 24 Unterhalt der Privatgräber</p> <p>Die Benützer von Privatgräbern sind zur angemessenen Bepflanzung und Pflege der Gräber während der ganzen Dauer der Benützungszeit verpflichtet.</p>	<p>Art. 21 Unterhalt der Familiengräber</p> <p>Die Benützer von Familiengräbern sind zur angemessenen Bepflanzung und Pflege der Gräber während der ganzen Dauer der Benützungszeit verpflichtet.</p>	

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>Sie können jedoch die Besorgung durch einen Gärtner gegen Übernahme der Kosten vereinbaren.</p> <p>Werden Privatgräber seitens der Angehörigen vernachlässigt, so kann die Gemeinde nach erfolgter Mahnung durch den Friedhofvorsteher, sofern die gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist, die Grabstätte ohne Rückvergütung aufheben.</p>	<p>Sie können jedoch die Besorgung durch einen Gärtner gegen Übernahme der Kosten vereinbaren.</p> <p>Werden Familiengräber seitens der Angehörigen vernachlässigt, so kann die Gemeinde nach erfolgter Mahnung durch den Leiter / die Leiterin des Bestattungsamts, sofern die gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist, die Grabstätte ohne Rückvergütung aufheben.</p>	
<p>Art. 25 Grabmäler Bewilligungspflicht</p> <p>Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet.</p> <p>Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Friedhofvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen, unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.</p> <p>Der Friedhofvorsteher kann Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.</p>	<p>Art. 22 Grabmäler Bewilligungspflicht</p> <p>Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Leiters / der Leiterin des Bestattungsamts gestattet.</p> <p>Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen, unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.</p> <p>Der Leiter / die Leiterin des Bestattungsamts kann Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.</p>	
<p>Art. 26 Grabmäler-Materialien</p> <p>Die Grabmäler dürfen die harmonische Gesamtwirkung der Grabreihen und der einzelnen Grabfelder, sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Jedes</p>	<p>Art. 23 Grabmäler-Materialien</p> <p>Die Grabmäler dürfen die harmonische Gesamtwirkung der Grabreihen und der einzelnen Grabfelder, sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Jedes</p>	<p>Begründung: Detaillierte Beschreibung unnötig, da alle Grabmäler gemäss Art. 25 bewilligt werden müssen.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein.</p> <p>Für Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeisen, Sandsteine, Muschelkalkstein, Kalksteine, Marmore, Granit, Serpentine und Gneis zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.</p>	<p>Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein.</p> <p>Für Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeisen, Sandsteine, Muschelkalkstein, Kalksteine, Marmore, Granit, Serpentine und Gneis zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.</p>	
<p>Art. 27 Grabmäler-Grössen</p> <p>Die Grösse der Grabdenkmäler wird wie folgt festgesetzt:</p> <p>Höhe inklusive Sockel für Gräber</p> <p>I. Klasse max. 1.20 m Höhe, max. 50 cm Breite</p> <p>II. Klasse max. 0.70 m Höhe, max. 40 cm Breite</p> <p>Urnengräber max. 0.60 m Höhe, max. 40 cm Breite</p> <p>Liegeplatten</p> <p>I. Klasse max. 50 x max. 70 cm</p> <p>II. Klasse max. 40 x max. 50 cm</p> <p>Urnengräber max. 45 x max. 60 cm</p>	<p>Art. 24 Grabmäler-Grössen</p> <p>Die Grösse der Grabdenkmäler wird wie folgt festgesetzt:</p> <p>Höhe ab Granit-Stellriemen für Gräber:</p> <p>I. Klasse max. 1.20 m Höhe, max. 50 cm Breite</p> <p>II. Klasse max. 0.70 m Höhe, max. 40 cm Breite</p> <p>Urnengräber max. 0.60 m Höhe, max. 40 cm Breite</p> <p>Liegeplatten:</p> <p>I. Klasse max. 50 x max. 70 cm</p> <p>II. Klasse max. 40 x max. 50 cm</p> <p>Urnengräber max. 45 x max. 60 cm</p>	

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>Die Sockelhöhe darf maximal 10 cm über Boden betragen.</p> <p>Schmiedeiserne Kreuze dürfen in Höhe und Breite ein Mehrmass von 10 cm aufweisen.</p> <p>Die Grössenmasse für Privatgrabmäler werden vom Friedhofvorsteher aufgrund des eingereichten Errichtungsgesuches festgesetzt.</p>	<p>Die Sockelhöhe darf maximal 10 cm über Boden betragen.</p> <p>Schmiedeiserne Kreuze dürfen in Höhe und Breite ein Mehrmass von 10 cm aufweisen.</p> <p>Die Grössenmasse für Privatgrabmäler werden vom Friedhofvorsteher aufgrund des eingereichten Errichtungsgesuches festgesetzt.</p>	<p>Begründung: Grabmale von Familiengräbern werden im Verhältnis zur Grösse des Grabes, gemäss den vorgängigen Richtlinien bewilligt.</p>
<p>Art. 28 Setzen und Unterhalt der Grabmäler</p> <p>Die Grabmäler dürfen unmittelbar nach erfolgter Beisetzung aufgestellt werden.</p> <p>Die ordnungsgemässe Instandhaltung der Grabmäler ist Sache der Hinterbliebenen.</p>	<p>Art. 25 Setzen und Unterhalt der Grabmäler</p> <p>Keine Änderung.</p>	
<p>Art. 29 Haftung</p> <p>Der Gemeinderat lehnt jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen durch Dritte und Diebstahl von Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen ab.</p>	<p>Art. 26 Haftung</p> <p>Keine Änderung.</p>	
<p>V. Abdankung, Friedhofgebäude</p>		
<p>Art. 30 Abdankungsort</p> <p>Die Wahl des Abdankungsortes steht den Hinterbliebenen zu (Kirchen, Halle des Friedhofgebäudes, Grabstelle).</p>	<p>Art. 27 Abdankungsort</p> <p>Keine Änderung</p>	
<p>Art. 31 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>Das Betreten der Gräber durch Unberechtigte, das Pflücken von Blumen, Abbrechen von Zweigen, Beschädigung und Beschmutzung von Denkmälern, Wegen und Anlagen ist untersagt und wird bestraft.</p>	<p>Art. 28 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>Das Betreten der Gräber durch Unberechtigte, das Pflücken von Blumen, Abbrechen von Zweigen, Beschädigung und Beschmutzung von Denkmälern,</p>	

Bestattungs- und Friedhofverordnung bisher	Bestattungs- und Friedhofverordnung neu	Kommentar / Begründung
<p>Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.</p> <p>Hunde dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.</p>	<p>Wegen und Anlagen ist untersagt und wird gemäss Art. 29 bestraft.</p> <p>Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.</p> <p>Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.</p> <p>Den Anordnungen und Weisungen des Werkdienstes ist Folge zu leisten; der Leiter / die Leiterin des Bestattungsamts ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>	<p>Begründung: Die Mitarbeitenden des Werkdienstes sowie der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamts sollten befugt sein, Personen mit unangemessenem Verhalten anzuweisen und alle nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu ergreifen.</p>
<p>Art. 32 Übertretungen</p> <p>Übertretungen dieser Verordnung werden von den zuständigen Organen mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>Art. 29 Übertretungen</p> <p>Bei Übertretungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Bussenverordnung der Gemeinde.</p>	
<p>Art. 33 Rechtsmittel</p> <p>Verfügungen des Friedhofvorstehers können innert 20 Tagen durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat ein Rekurs eingereicht werden.</p>	<p>Art. 30 Rechtsmittel</p> <p>Verfügungen des Bestattungsamts können durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Bezirksrat ein Rekurs eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 34 Inkraftsetzung</p> <p>Die vorstehende Verordnung ersetzt diejenige vom 19. Januar 1941. Sie tritt nach Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich in Kraft.</p>	<p>Art. 31 Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung 14. Dezember 1983.</p>	

4. Schulprovisorium, Bauabrechnung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss:

- Die Bauabrechnung über den Neubau des Schulprovisoriums an der Schulhausstrasse 14c, mit Gesamtkosten von Fr. 1'281'303.81, wird genehmigt.

Bericht

a) Ausgangslage

Aufgrund des starken Schülerwachstums bestellte die Primarschulpflege beim Gemeinderat am 14. August 2023 drei zusätzliche Klassenzimmer inkl. Nebenräume. Kurz darauf genehmigte der Gemeinderat in seiner Rolle als Eigentümer und Bauherr die Bestellung und sprach einen Verpflichtungskredit für die Projektierung eines Schulprovisoriums. Dieses konnte im August 2024 fertiggestellt und bezogen werden. Das Provisorium wurde auf dem südlichen Ende der Schulwiese erstellt und wird voraussichtlich während sechs bis zehn Jahren stehen bleiben. Es ist statisch so gebaut, dass es nach Bedarf erweitert werden kann, damit bei Sanierungen oder Neubau bestehender Schulgebäude Ausweichmöglichkeiten für die Primarschule bestehen.

b) Kostenzusammenstellung

Bauabrechnung Batimo AG, Zofingen,
vom 25. September 2025 (siehe Beilagenverzeichnis)

Fr. 1'281'303.81

c) Kreditnachweis

- » Kredit der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023
- » ./ Nettokosten

Fr. 1'632'000.00

Fr. 1'281'303.81

Kreditunterschreitung

Fr. 350'696.19

d) Bemerkungen

Die Bauabrechnung weist für den Bereich Baukredit eine Kostenunterschreitung von Fr. 350'696.19 aus. Die Kostenunterschreitung resultierte insbesondere aufgrund des Vergabeerfolgs bei der Ausschreibung der Bauleistungen. Im Kostenvoranschlag (KV) rechnete die Gemeinde mit Gebäudekosten von 1,275 Mio. Franken; die Leistung der Condecta AG konnte für Fr. 959'171.30 eingekauft werden.

Für die Bauleitung und die Bauherrenvertretung genehmigte der Gemeinderat in eigener Kompetenz Fr. 54'000.00 Franken; diese Kredite sind separat abzurechnen und nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags; zu Informationszwecken werden sie ebenfalls aufgeführt.

Das gesamte Bauprojekt weist somit folgende Verpflichtungskredite, resp. Kosten aus:

Beschluss	Leistung	Kreditbetrag	Abgerechnet	Über-/Unterschreitung
GRB vom 22.08.2023	Projektierung und Bauleitung	Fr. 32'000.00	Fr. 57'641.35	+ Fr. 25'641.35
GRB vom 31.10.2023	Bauherrenbegleitung	Fr. 22'000.00	Fr. 21'402.05	(Fr. 579.95)
GVB vom 11.12.2023	Bauprojekt	Fr. 1'632'000.00	Fr. 1'281'303.81	(Fr. 350'696.19)
	Total	Fr. 1'686'000.00	Fr. 1'360'347.21	(Fr. 325'652.79)

e) Aktivierung der Investitionen

In der Anlagenbuchhaltung wird der Anschaffungswert im Umfang von Fr. 1'360'347.21 aktiviert und über eine Nutzungsdauer von acht Jahren linear abgeschrieben, was einem jährlichen Aufwand von Fr. 170'043.41 entspricht.

f) Antrag der Rechnungsprüfungskommission



gemeinde mettmenstetten

Rechnungsprüfungskommission 2022-2026

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission
«Container Primarschule, Bauprojekt, Bauabrechnung»**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Bauabrechnung für den Neubau des Schulraumprovisoriums der Primarschule an der Schulhausstrasse 14c geprüft, welche vom Architekturbüro Batimo AG per 25. September 2025 erstellt wurde.

Die Bauabrechnung weist **Gesamtkosten von Fr. 1'360'347.21** aus. Den bewilligten Verpflichtungskrediten des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung im Gesamtvolumen von **Fr. 1'686'000.00** steht damit eine **erfreuliche Kostenunterschreitung von Fr. 325'652.79 bzw. rund 19.3 %** gegenüber. Aus Sicht der RPK ist insbesondere positiv hervorzuheben, dass der bewilligte Baukredit der Gemeindeversammlung deutlich unterschritten werden konnte. Dies ist vor allem auf den erfolgreichen Verlauf der Ausschreibung und die tieferen Vergabekosten bei den Bauleistungen zurückzuführen. L

Kritisch zur Kenntnis nimmt die RPK hingegen die deutliche **Überschreitung des Kredits für die Position «Projektierung und Bauleitung Batimo»**. Der ursprünglich bewilligte Kredit von Fr. 32'000.00 wurde mit abgerechneten Kosten von Fr. 57'641.35 um Fr. 25'641.35 bzw. **rund 80 % überschritten**. Gemäss den vorliegenden Erläuterungen ist diese Mehrbelastung insbesondere auf Verzögerungen in der Bauphase und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand in der Projektierung und Bauleitung zurückzuführen. Die RPK hält fest, dass diese Kostenüberschreitung zwar erheblich ist, jedoch im Gesamtkontext des Projekts zu sehen ist und durch die deutliche Unterschreitung des Baukredits insgesamt kompensiert wird.

Die Abrechnung der Bauherrenvertretung liegt innerhalb des bewilligten Kreditrahmens. Die rechtlich notwendige getrennte Abrechnung der einzelnen Verpflichtungskredite wurde korrekt vorgenommen.

Insgesamt beurteilt die RPK die Bauabrechnung als **schlüssig, nachvollziehbar und finanzrechtlich korrekt**. Trotz der Überschreitung bei der Projektierung und Bauleitung resultiert für das Gesamtprojekt eine substanzielle Kostenunterschreitung, was aus finanzieller Sicht als sehr erfreulich zu bewerten ist.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die **Bauabrechnung über den Neubau des Schulraumprovisoriums für die Primarschule an der Schulhausstrasse 14c mit Gesamtkosten von Fr. 1'360'347.21 zu genehmigen**.

Mettmenstetten, 07. Mai 2026

RPK Mettmenstetten


Ingo Bartels
Präsident


Noëmi Kunz
Aktuarin

5. Behörden-Besoldungsverordnung, Totalrevision

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgenden Beschluss:

1. Die totalrevidierte Behörden-Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Mettmenstetten wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung einer totalrevidierten Besoldungsverordnung für die Behörden. Das bisherige Modell mit Grundentschädigungen und zusätzlichen Tag- bzw. Sitzungsgeldern wird durch ein System mit klar definierten Jahrespauschalen ersetzt, welche sämtliche Tätigkeiten wie Projektarbeiten, politische Stellungnahmen, Sitzungen und Repräsentationsaufgaben abgelten. Alle Behörden sind mit dem Wechsel zu Pauschalbeträgen einverstanden. Mit der Änderung soll die Behördenentschädigung transparenter, administrativ einfacher und mit der vollständigen Unterstellung unter das BVG auch zeitgemäss ausgestaltet werden. Damit wird der heutigen Arbeitsweise Rechnung getragen und die Attraktivität der Milizämter gestärkt. Über alle vier vom Volk gewählten Behörden (Gemeinderat, Primarschulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission) erhöht sich die Gesamtentschädigung im Vergleich zu den effektiven Bezügen im Schnitt der letzten drei Jahre um brutto 48'300 Franken (plus BVG 18'700 Franken). Bei einer Ablehnung der Vorlage bleibt die bisherige Besoldungsverordnung unverändert in Kraft.

a) Ausgangslage

Die heute gültige Behördenentschädigung basiert auf einer Kombination von jährlichen Grundentschädigungen und zusätzlichen Tag- bzw. Sitzungsgeldern. Mitglieder des Gemeinderats, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten fixe Jahrespauschalen, welche u.a. Aktenstudium, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Besprechungen und offizielle Repräsentationsaufgaben abgelten. Zusätzlich werden für Sitzungen mit externen Teilnehmern Sitzungsgelder von aktuell Fr. 49.00 pro Stunde ausgerichtet (indexiert, Preisniveau 2026), währenddem interne Sitzungen nicht entschädigt werden. Spesen und besondere Mehraufwände werden nach separaten Richtlinien entschädigt. Somit werden die einzelnen Mitglieder einer Behörde ungleich entschädigt, und ihre Entschädigung schwankt auch von Jahr zu Jahr. Das ganze System ist administrativ schwerfällig, kompliziert und honoriert lediglich Sitzungsteilnahme, jedoch nicht Leistungen, die ausserhalb von Sitzungen erbracht werden, und auch nicht die Verantwortung der Behördenmitglieder.

Die geltende Besoldungsverordnung geht auf die Neuorganisation der Gemeindeverwaltung und der Behörden (Geschäftsführer-Modell) im Jahr 2019 zurück. Die Behörden sollten durch die Verwaltung von operativen Arbeiten entlastet werden und sich auf ihre politische und strategische Rolle konzentrieren. Die Entlastung durch die Verwaltung ist inzwischen erfolgt, etwa im Personalwesen, der Budgetierung, dem Sekretariat von Kommissionen u.a.m. Das Stellenwachstum in der Gemeindeverwaltung blieb dennoch unter Kontrolle: der bereinigte Stellenplan weist für Mai 2026 1496 Stellenprozentente in der Verwaltung aus, gegenüber 1300% im Jahr 2019, was dem Wachstum der Bevölkerungszahl im gleichen Zeitraum in etwa entspricht (rund 15%).

Zugleich zeigt sich, dass sich nicht alle Erwartungen an die neue Organisation bewahrheiteten: Projektarbeit und politische Stellungnahmen, die zur Kernaufgabe der Gemeindebehörden gehören und nicht an die Verwaltung delegiert werden können, blieben im Entschädigungsmodell grösstenteils unberücksichtigt. Sie haben jedoch an Umfang und an Bedeutung für die Behördenarbeit zugenommen. Dahingegen wirkt die Entschädigung nach abgehaltenen Sitzungen zunehmend aus der Zeit gefallen.

Dies hat Konsequenzen: insbesondere die Präsidien von Gemeinderat und Schulpflege sind kaum mehr mit einer vollen Berufstätigkeit vereinbar. Berufstätige müssen für diese Behördenämter ihren Beschäftigungsumfang stark reduzieren. Sind sie auf den Verdienst angewiesen, fehlt bei einer Entschädigung, die je nach Anzahl Sitzungen mehr oder weniger schwankt, die nötige Sicherheit, ob sie sich den Verdienstausfall überhaupt leisten können. Aufgrund des Zinseszinsseffekts im BVG hat das geltende System zudem massive Leistungseinbussen in der künftigen Rente zur Folge, da nur der Pauschalbetrag, nicht aber die Sitzungsgelder versichert werden. Die Unsicherheit und die Höhe der Entschädigungen ist eine von mehreren Ursachen für die zunehmenden Rekrutierungsschwierigkeiten bei Gemeindeämtern. Damit sich auch in Zukunft Menschen aus allen Bevölkerungsschichten für ein Behördenamt zur Verfügung stellen können, beabsichtigt der Gemeinderat mit der vorliegenden Revision nicht nur ein transparenteres und administrativ vereinfachtes Entschädigungsmodell einzuführen, sondern auch eine Anpassung der Behördenentschädigung, um der BVG-Problematik Rechnung zu tragen.

b) Wichtigste Änderungen

Die wichtigste Neuerung der vorliegenden Totalrevision ist der Systemwechsel bei der Entschädigung der vom Volk gewählten Behörden. Anstelle der bisherigen Kombination von Grundpauschale und Sitzungsgeldern wird nur noch eine fixe jährliche Entschädigung für die Präsidien und Mitglieder als transparente Pauschale ausgerichtet. Dies bedeutet, dass künftig keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder mehr geltend gemacht werden können, da diese vollumfänglich in den Pauschalen enthalten sind. Die gesamte Entschädigung über dem BVG-Minimalbetrag wird damit auch pensionskassenpflichtig. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Entschädigung von nicht vom Volk gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen und nebenamtlichen Funktionären. Diese werden künftig nicht mehr direkt in der Besoldungsverordnung im Detail festgeschrieben. Stattdessen wird dem Gemeinderat die Kompetenz übertragen, diese Entschädigungen in einem separaten Behördenerlass oder im Rahmen des Budgets festzulegen. Dies erhöht die Flexibilität bei der Besetzung und Entschädigung temporärer Gremien oder spezifischer Fachaufgaben.

c) Vergleichstabellen

Über alle vier von der Bevölkerung gewählten Behörden ergibt sich neu eine Jahrespauschale von Fr. 402'500.00 brutto pro Jahr, was gegenüber dem jährlichen Durchschnitt zwischen 2023-2026 einer Zunahme von Fr. 48'296 oder 13.5 % entspricht.

Der **effektive zeitliche Aufwand** der Behördenmitglieder wurde in Stichproben während der Legislatur 2022-26 erhoben. Er soll nicht vollständig entschädigt werden – Ein Behördenamt soll nicht bloss wegen der Entschädigung angestrebt werden.

Entschädigung brutto für	Durchschnittliche jährliche Entschädigung 2023-2025 (CHF)	Neu: Jahrespauschale inkl. Spesenpauschale (CHF)
Gemeinderat (7)		
Präsidium (50-60%)	49'412	65'000
Schulpräsidium (50 -60%)	51295	64'000
5 Mitglieder (je 25%)	26'034 – 33'773	je 32'500
Total	255'097	291'500
Primarschulpflege (4, ohne Präsidium)		
4 Mitglieder (je 20%)	15'610 - 20'856	je 20'500
Total	75'368	82'000
Sozialbehörde (4, ohne Präsidium)		
4 Mitglieder	1'911 – 2'025	je 2'500
Total	7'793	10'000
RPK (5)		
Präsidium	3'571	4'600
Aktuariat	3'034	3'600
Mitglieder	2'880 – 2'905	je 3'600
Total	15'286	19'000
Total alle Behörden	354'204	402'500
Folgekosten; BVG-Zusatzkosten (BVG Pflichtige der Legislatur 2026 - 2030)		ca. 18'700

Die Höhe der neuen Jahrespauschalen wurde basierend auf dem kantonalen Personalrecht festgesetzt. Die Franken-Entschädigungen unter den Gemeinden lassen sich schlecht vergleichen (aufgrund der Unterschiede der Organisation und Ressorts, der Form der Schulgemeinden, der Anzahl Kommissionen usw.) und können deshalb nicht als Referenzpunkt dienen.

So ist die Basis der Entschädigung des Gemeinderats die Kantonale Lohnklasse 21, Lohnstufe 5 (Jahreslohn 100% 128'000 CHF). Die Bemessung der Besoldungshöhen am kantonalen Personalrecht ist auch in anderen Gemeinden des Bezirks gebräuchlich, etwa Knonau, Affoltern a.A., und Bonstetten.

d) **Begründungen pro Behörde**

i) **Gemeinderat**

Die Arbeit der Gemeinderatsmitglieder ist auf die Bewältigung der politischen und strategischen Herausforderungen fokussiert, während die operative Umsetzung von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen wird.

Politische und strategische Arbeit muss vielfach als Projekt, als politische Stellungnahme, in informellen und agilen Besprechungen wahrgenommen werden. Sitzungen im herkömmlichen Sinn sind weiterhin nötig, genügen jedoch bei weitem nicht. Die gegenwärtige und kommende Legislatur wird geprägt u.a. von

- Steuerung der Schulhausplanung und des Schulhausbaus bis 2032
- Fundierte Stellungnahmen auf Vernehmlassungen in zahlreichen Gesetzesvorhaben des Kantons und Vertretung der Interessen der Bevölkerung von Mettmenstetten.
- Entwicklung der Energiestrategie, von der Energiestadt zum konkreten Energieverbund
- Revision der Bau- und Zonenordnung
- Entwicklung der Zentrumszone Erspach, inklusive Architekturwettbewerb und Änderungen der Nutzungsplanung

Die Zahl von grossen Projekten, die ein überdurchschnittliches Engagement verlangen, hat zugenommen. Sie verlangen vom Gemeinderat, dass er sich stärker exponiert und bereit ist, ein persönliches Risiko einzugehen.

Die Revision schafft hier ein einfaches, faires und zeitgemässes Entschädigungssystem, das den heutigen Anforderungen an die Gemeinderatsarbeit umfassend gerecht wird.

ii) **Primarschulpflege**

Das markante Schülerwachstum seit 2019 sowie die insgesamt anspruchsvolleren und komplexeren Aufgaben rechtfertigen aus Sicht des Gemeinderats die Anpassung der Entschädigung. Neben der herausfordernden Entwicklung des Schulareals, der vertieften Auseinandersetzung mit nur bedingt schulischen Themen (z.B. das Subventionsreglement für die Tagesstruktur) verlangt die Entwicklung der Schule selbst, etwa die Realisierung des ICT-Konzepts, von den Mitgliedern der Primarschulpflege einen Einsatz von rund 20 Stellenprozent. Auch die Mitglieder der Primarschulpflege sollen mit einer Pauschale entschädigt werden, ohne zusätzliche Sitzungsgelder. Die Einstufung im kantonalen Personalrecht liegt bei Lohnklasse 19. Gleichzeitig ermöglicht die Harmonisierung der Entschädigungsstrukturen über alle kommunalen Behörden hinweg eine bessere Nachvollziehbarkeit; damit wird die Gleichbehandlung gestärkt.

iii) **Sozialbehörde**

Für die Mitglieder der Sozialbehörde ist im Rahmen der Totalrevision ein Pauschalbetrag von Fr. 2'500.00 jährlich vorgesehen (ohne Präsidium). Das entspricht im Vergleich zur jährlichen Entschädigung der letzten Jahre einer Zunahme von Fr. 387.00 bis Fr. 475.00 pro Mitglied (insgesamt 28,3 %). Die pauschale Regelung trägt aus Sicht des Gemeinderats dem tatsächlichen Gesamtaufwand der Mitglieder Rechnung und reduziert den administrativen Aufwand, da auf eine laufende Abrechnung und Kontrolle einzelner Sitzungsgelder verzichtet werden kann. Die vorgesehene Erhöhung erscheint angesichts der Verantwortung der Sozialbehörde als vertretbar.

iv) **RPK**

Für die RPK ist im Rahmen der Totalrevision ein jährlicher Pauschalbetrag von insgesamt Fr. 19'000.00 vorgesehen (mit Präsidium). Das entspricht im Vergleich der letzten Jahre einer Zunahme von Fr. 1'029.00 für das Präsidium und Fr. 566.00 bis Fr. 720.00 pro Mitglied (insgesamt 24,3 %). Der Betrag trägt der Tatsache Rechnung, dass ein wesentlicher Teil der Arbeit nicht mehr in formellen Sitzungen anfällt, sondern in Form von Aktenstudium zu Hause, E-Mail-Korrespondenz sowie Ad-hoc-Besprechungen, unter anderem per Videokonferenz. Dies ermöglicht eine flexiblere Bearbeitung von Geschäften, führt aber zu einem höheren zeitlichen Aufwand ausserhalb klassischer Sitzungstermine. Vor diesem Hintergrund erscheint eine pauschale Entschädigung für die Tätigkeit der RPK inhaltlich richtig.

e) **Mögliche Nachteile der Vorlage**

Die Umstellung auf eine reine Pauschalentschädigung bringt auch Nachteile mit sich. Die Pauschalbeträge ohne Abrechnung des Zeitaufwands bilden Unterschiede in der effektiven zeitlichen Belastung einzelner Behördenmitglieder nicht direkt ab; Mitglieder mit hohem Engagement oder besonders aufwendigen Dossiers erhalten gleich viel wie solche mit geringerem Einsatz. Das kann als unfair empfunden werden. Doch obliegt es der Behörde selber, insbesondere dem entsprechenden Präsidium, für Ausgewogenheit zu sorgen und sich so zu konstituieren, dass alle Mitglieder ihren entsprechenden Anteil beitragen.


Andererseits entfällt bei der Umstellung auf Pauschalentschädigung auch jeder Anreiz für unproduktive Sitzungen, womit die Effizienz der Behörde steigt.

Zusammenfassend führt die beantragte Erhöhung der Gesamtentschädigung aller Behörden um rund Fr. 48'300 und die Ausrichtung von Arbeitgeberbeiträgen in die Pensionskasse von Fr. 18'700 zu einem dauerhaften Mehraufwand im Budget von ungefähr 1,6 %.

f) Was geschieht bei einer Ablehnung?

Lehnt die Gemeindeversammlung die Totalrevision der Besoldungsverordnung ab, bleibt die bisherige Behörden-Besoldungsverordnung in Kraft. Das heutige System mit einer Kombination aus Grundentschädigung und Tag- bzw. Sitzungsgeldern wird somit unverändert weitergeführt. Die Entschädigungen der Behörden werden in diesem Fall weder systematisch modernisiert noch an die veränderte Arbeitsbelastung und die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Die beschriebenen administrativen Vereinfachungen sowie die erhöhte Transparenz durch klare Jahrespauschalen können ebenfalls nicht umgesetzt werden. Der Gemeinderat behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine überarbeitete Vorlage zu erarbeiten, falls sich dies im Hinblick auf die Attraktivität der Milizämter und die Rekrutierungssituation als notwendig erweist.

g) Antrag der Rechnungsprüfungskommission



gemeinde mettmenstetten
Rechnungsprüfungskommission 2022-2026

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission
«Behördenentschädigung, Totalrevision»**

Der Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der totalrevidierten Besoldungsverordnung geprüft.

Die Gemeindeversammlung genehmigte die letzte Teilrevision des Behörden-Besoldungsverordnung am 9. Dezember 2019; sie trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Das bisherige System sieht eine Kombination aus einer jährlichen Grundentschädigung und zusätzlichen Tag- respektive Sitzungsgeldern vor, wie es heute in der Mehrheit der Gemeinden zur Anwendung kommt.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Abrechnung einzelner Sitzungen einen hohen administrativen Aufwand verursacht.


Der Entwurf der neuen Besoldungsverordnung sieht einen grundlegenden Systemwechsel vor: Weg von den Sitzungsgeldern, hin zu einer reinen Pauschalentschädigung.


Über alle vier vom Volk gewählten Behörden hinweg ist eine Erhöhung der Besoldungssumme um 16 % vorgesehen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der totalrevidierten Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Mettmenstetten, 07. Mai 2026

RPK Mettmenstetten


Ingo Bartels
Präsident


Noëmi Kunz
Aktuarin

Totalrevidierte Verordnung im Wortlaut

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Besoldungsverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Mettmenstetten.

B. Entschädigungen

Art. 3 Entschädigungen vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen

- ¹ Die jährlichen Behördenentschädigungen der Präsidien und Mitglieder vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen gelten als Pauschalentschädigungen. Sie werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
- ² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Pauschalentschädigungen enthalten.
- ³ Entschädigungen, welche Mitglieder des Gemeinderates von Drittinstitutionen (insbesondere für Verwaltungsrats, Stiftungsrats oder ähnliche Mandate) im Zusammenhang mit ihrer gemeinderätlichen Tätigkeit erhalten, gelten nicht als Bestandteil der jährlichen Pauschalentschädigung.

Art. 4 Gemeinderat

- ¹ Die Pauschalentschädigungen für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats betragen:
 - a. für das Präsidium des Gemeinderats Fr. 64'500.00;
 - b. für das Präsidium der Schulpflege Fr. 63'500.00;
 - c. für die Mitglieder des Gemeinderats Fr. 32'000.00.
- ² Zusätzlich erhalten Mitglieder des Gemeinderats eine jährliche Spesenvergütungen von je Fr. 500.00 für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer etc.

Art. 5 Schulpflege

- ¹ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.
- ² Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Schulpflege beträgt Fr. 20'000.00.
- ³ Zusätzlich erhalten Mitglieder der Primarschulpflege eine jährliche Spesenvergütungen von je Fr. 500.00 für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer etc.

Art. 6 Sozialbehörde

- ¹ Die Entschädigung des Präsidiums der Sozialbehörde ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.
- ² Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Sozialbehörde beträgt Fr. 2'500.00.
- ³ Die anfallenden Spesen sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Pauschalentschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission betragen:
 - a. für das Präsidium Fr. 4'600.00;
 - b. für die Aktuarin bzw. den Aktuar Fr. 3'600.00;
 - c. für die Mitglieder Fr. 3'600.00.
- ² Die anfallenden Spesen sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Art. 8 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt

¹ Die Entschädigung der Mitglieder von nicht vom Volk gewählten Kommissionen sowie von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege sind, wird durch den Gemeinderat mit separatem Behördenerlass oder im Rahmen des Budgets festgelegt.

² Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln je nach Zuständigkeit deren Entschädigung.

Art. 9 Wahlbüro und Friedensrichteramt

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und für die beigezogenen Hilfskräfte sowie für das Friedensrichteramt legt der Gemeinderat in einem Behördenerlass fest.

Art. 10 Sitzungs-, Halbtags- und Taggelder

¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege können Mitgliedern von Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen, die keine Jahrespauschale beziehen, ein Sitzungsgeld ausrichten. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende, die für die Sitzung Arbeitszeit aufschreiben können, und Behördenmitglieder, die eine Jahrespauschale erhalten.

² Die Höhe des Sitzungsgeldes berechnet sich pro angefangene Stunde Sitzungsdauer und beträgt Fr. 55.00.

³ Für Sitzungen oder vergleichbaren Aufwand mit einer Dauer zwischen 3 und 5 Stunden wird ein pauschales Halbtaggeld im Rahmen von 4 Sitzungsstunden und bei einer Dauer von 6 und mehr Stunden ein pauschales Taggeld im Rahmen von 7 Sitzungsstunden ausbezahlt.

⁴ Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird.

⁵ Für Sitzungen von Mitgliedern von Kommissionen oder temporären Arbeitsgruppen mit der Verwaltung wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 11 Spesenvergütung

¹ Kosten für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem privaten Fahrzeug werden entrichtet, wenn die Distanz zwischen Wohnort und Sitzungs-/Veranstaltungsort mehr als 20 km beträgt. Dies gilt auch für Behörden- und Kommissionsmitglieder mit einem privaten Abo; in diesem Fall wird der hypothetische Billettpreis (2. Klasse Halbtax) als Beleg akzeptiert.

² Für Fahrspesen für die Benützung des privaten Fahrzeugs gelten die Tarife gemäss Weisung des Kantons.

Art. 12 Weiterbildungskosten

¹ Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre im Nebenamt haben Anspruch auf die Übernahme der Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten gemäss dem Personalreglement sind sinngemäss anwendbar.

² Bei gewählten Behördenmitgliedern ist der Zeitaufwand bei Weiterbildungen mit der Pauschale abgegolten; Personen, die Art. 2 dieser Verordnung unterstehen und keine Jahrespauschale erhalten, können die Kursdauer ohne Wegzeiten als Sitzungsgeld aufschreiben.

Art. 13 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

¹ Für Behördenmitglieder, die aufgrund einer Vakanz eine Stellvertretung von mehr als zwei Monaten übernehmen, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung ab dem 2. Monat.

² Die zusätzliche Entschädigung beträgt die Hälfte der Grundentschädigung des vakanten Behördenmitglieds.

³ Bei Vakanz eines Behördenmitglieds von mehr als zwei Monaten regelt die entsprechende Behörde (Gemeinderat, Schulpflege) die Details der Entschädigungen für Stellvertretung und Delegation in einem separaten Beschluss.

⁴ Bei freiwilligen Vakanz von mehr als zwei Monaten wird die Grundentschädigung eines Behördenmitglieds ab dem 1. Tag der Abwesenheit auf die Hälfte reduziert.

Art. 14 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt

¹ Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet.

² Bei einem vorzeitigem Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem die vom Bezirksrat genehmigte Amtsniederlegung erfolgt.

Art. 15 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen

- ¹ Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben und für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege können der Gemeinderat und die Schulpflege im Ausnahmefall die Entschädigung erhöhen.
- ² Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, das nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehört, oder ein Funktionär im Nebenamt Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 16 Teuerungszulagen

Auf sämtlichen Entschädigungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern und von Funktionären im Nebenamt gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal.

C. Versicherungen

Art. 17 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge

- ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Nebenamt werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die allfällige Prämienaufteilung richtet sich nach den Regelungen für das Gemeindepersonal.
- ² Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.
- ³ Der Gemeinderat regelt den Versicherungsumfang in einem Behördenerlass.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2026 erlassen. Sie tritt auf den Beginn der Amtsperiode 2026–2030 per 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Behörden-Besoldungsreglement.
- ² Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen der Behördenentschädigungen der Politischen Gemeinde vom 5. Dezember 2001 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beilagen pro Geschäft:

- » Zu Traktandum 1: Formularsatz Jahresrechnung 2025
- » Zu Traktandum 2: Subventionsverordnung, Synoptische Darstellung
- » Zu Traktandum 4: Bauabrechnung